

ANTRAGSVERFAHREN 2024

Arno Grün, DLR Eifel

GAP 2023

- 11 Infoveranstaltungen zur neuen GAP mit dem BWV im Zeitraum November 2022 bis April 2023 sowohl in Präsenz als auch als Web-Seminare durchgeführt
- 9 Veranstaltungen im Beratungsgebiet in Präsenz
 - 2 Onlineveranstaltungen landesweit, organisiert durch den BWV (ca. 880 Teilnehmer)
- (insgesamt landesweit über **2.000** Teilnehmer)

ELEKTRONISCHER ANTRAG

- Auslieferung der Antragsversion LEA am 11.04.2023
- Dauer der Antragsphase 25 Werkzeuge
- Bearbeitungsphase 19.09.2023 bis 30.09.2023

- 7 Schulungsveranstaltungen zur Antragssoftware LEA
- 4 Onlineveranstaltungen landesweit mit über 2.000 Teilnehmern
 - 2 Präsenzveranstaltungen ca. 200 Teilnehmer

KONDITIONALITÄT GAB UND GLÖZ

Grundanforderungen an die Betriebsführung

&

Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht)

- sind durch nationales Recht definiert, Sie gelten für alle Betriebe, auch wenn kein Antrag gestellt wird

9 Glöz Standards

GAB

GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

- GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 – Nitratrichtlinie
- GAB 3 – Vorgelschutzrichtlinie
- GAB 4 – FFH-Richtlinie
- GAB 5 – Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 – Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7 u. 8 – Regelungen zum Pflanzenschutz
- ff



INFOBROSCHÜRE KONDITIONALITÄT



Informationsbroschüre über die einzuhaltenden
Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023
Endfassung Stand: 27.02.2023

2 NITRATRICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz², die Düngeverordnung des Bundes (DüV)¹, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes³ und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁴ umgesetzt. In Rheinland-Pfalz gilt zudem die Landesdüngerverordnung (LDüVO, siehe Anhang).

Konditionalität – Die neuen „Spielregeln“

GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

- Ehemals Greening und CC
- GLÖZ 1** Erhalt des Dauergrünlands auf Basis Verhältnis der Dauergrünland- zur Landwirtschaftsfläche
- GLÖZ 2** Schutz von Feucht- und Mooregebieten
- GLÖZ 3** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4** Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5** **Erosionsschutz (voraussichtlich inkl. Winderosion)**
- GLÖZ 6** **Mindestbodenbedeckung um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten**
- GLÖZ 7** **Fruchtwechsel auf Ackerland**
- GLÖZ 8** **Mindestanteil nicht produktiver Flächen**
- GLÖZ 9** Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten

In der letzten Förderperiode gab es 7 Standards zur Erhaltung des guten ökologischen Zustands

GLÖZ 5: Erosionsschutz

GLÖZ 5: Erosionsschutz, neue Einteilung in 2023

Hier geht es speziell um den Pflug, andere Formen der Bodenbearbeitung sind nicht betroffen (Grubber/Scheibenegge, ...)

Die Einteilung der Erosionsgefährdung erfolgt auf Flurstücksebene

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * **Regenerosivität**)

- K-Wasser-1:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen nur bei Aussaat vor 01.12.
- K-Wasser-2:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen von 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (bis 30.11)

Bei mehr als 45 cm Reihenabstand kein Pflügen zulässig

GLÖZ 5

nach der Landesverordnung vom 05.12.2023

sind abweichende Anforderungen möglich, wenn ...

- witterungsbedingte Besonderheiten,
 - besondere Anforderungen bestimmter Kulturen oder
 - besondere Anforderungen des Pflanzenschutzes vorliegen
1. Raue Winterfurche vor frühen Sommerkulturen (ausgenommen Mais, Hirse, Soja)
 2. Raue Winterfurche auf schweren Böden (möglichst quer zum Hang), anschließend keine weitere Bearbeitung
 3. Quer zum Hang bei weniger als 550 mm Niederschlag (K-Wasser 1)
 4. Quer zum Hang nach Zwischenfrucht/Untersaat oder rasenbildender Hauptkultur (Klee gras, Acker gras)
 5. Quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes (K-Wasser 2) - dann aber Stellungnahme durch DLR
 6. 6-8 ff.

FRUCHTWECHSEL GLÖZ 7

Der Fruchtwechsel stellt viele Betriebe vor neue Herausforderungen.

- Welche Kultur stand 2022, welche Kultur war 2023 auf der Fläche/im Antrag ?
- Bei neu zugegangenen Flächen: Wie kann ich herausfinden, was in den letzten beiden Jahren auf der Fläche angebaut wurde bzw. welche Kulturart stand denn im Agrarantrag ?
- Mais, Mais Mischkultur, Mais Leguminosen?
Was gilt denn jetzt als Fruchtwechsel?
Was für einen Code muss ich denn in meinem Antrag angeben?



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

	Ackerfläche A	Ackerfläche B	Ackerfläche C
1. Jahr	Mais		Weizen
2. Jahr		Weizen	
3. Jahr	Weizen		
4. Jahr	Mais	Mais	Weizen
5. Jahr	Mais	Weizen	Mais
6. Jahr	Weizen	Mais	Mais

Die Hauptfruchtarten werden nach den Gattungen unterschieden, Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfrucht, auch wenn sie zur selben Gattung gehören

GLÖZ 7 FRUCHTWECHSEL

Welche Kulturen können als Zwischenfrucht anerkannt werden?

- Aussaat vor dem 15.10. muss bis 15.02. auf der Fläche belassen werden

- Sie darf im Folgejahr nicht zur Ernte führen

Zitat agrarheute:

„Dabei kann eine Zwischenfrucht keine Pflanzenart sein, die in eine Hauptkultur überführt werden kann. So ist etwa Grünroggen nicht zulässig, da sich dieser als Roggen ernten lässt.“

- Im Antragsjahr ist eine Schnittnutzung erlaubt

(Quelle: BMELV, Fragen-Antworten-Katalog)

- Siehe: www.gqs.rlp.de Merkblätter:

[Weitere Infos](#)



[GLÖZ_Fragen_Antworten.pdf](#)



[Infobroschüre_Konditionaltaet.pdf](#)

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Mais/Bohnen

oder

Mais/ Sonnenblumen

gelten als Fruchtwechsel

- Code 410 = Mais mit Leguminose
Verhältnis 2:1
- Code 917 = sonstige Mischkultur

Mais mit Leguminosen ist ein anderer Code bzw. eine eigenständige Kultur, zumindest in Rheinland-Pfalz. Es müssen dann aber auch genügend (vllt. ein Drittel) Leguminosen im Mais stehen, am besten vollentwickelte Buschbohnen und nicht nur ein paar verkümmerte Alibi-Ackerbohnen (denn dann ist es einfach nur „Mais“.)

Achtung: Bei den Vielfältigen Kulturen und der Ökoregelung 2

Code 171 (Körnermais)

410 (Mais mit Leguminose)

411 (Silomais)



gilt alles als Mais

HERAUSFORDERUNGEN

Glöz 8

- Wie ermittle ich meine 4 % der Ackerfläche?
- Was ist mit Ackergras? AUKM-Umwandlungsflächen?
- Wann zählen Landschaftselemente zur Ackerfläche?
Wie kann ich das ändern?
- Wie kann ich herausfinden, wie groß meine LE-Fläche ist, die ich als Glöz 8 Brache angeben kann?
- Wie ist das mit der aktiven Begrünung? Im Herbst waren witterungsbedingt meine Flächen nicht befahrbar, was kann ich jetzt noch säen?

WICHTIGE HINWEISE ZU BRACHEN

Schutzzeitraum beachten: 01.04.-15.08.!

- Glöz 8 Brache (NC 62 und 66) und ÖR1a (NC 88) ab 01.09. Vorbereitung einer Folgekultur zulässig (Raps und Gerste ab 15.08.) Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 01.09. zulässig
- darf erst im Folgejahr geerntet werden
- ÖR1b und ÖR1c
Anbau Folgekultur ab 01.09. nur zulässig ab dem 2. Jahr nach der Saat der Blümmischung
- Auf allen anderen Brachen keine Beweidung und kein vorzeitiger Anbau einer Folgekultur zulässig

GLÖZ 8 BRACHEN

Aktuelle Info zur GLÖZ-8-Ausnahmeregel

Stand 07.03.2024

Verordnung liegt derzeit nur im Entwurf vor, es können sich noch Änderungen ergeben.

Die zugehörige Rechtsgrundlage wird voraussichtlich Ende März im Bundesratsplenum behandelt.

GLÖZ 8

AUSNAHMEREGLUNG

Die Glöz 8 Verpflichtung besteht nach wie vor! Sie ist **nicht ausgesetzt**.

In 2024 können die nicht produktiven Flächen

- **durch den Anbau von Leguminosen**
- **durch den Anbau von Zwischenfrüchten (Herbst 2024)**
- **durch Stilllegungen (Brachen inkl. LE)**

erbracht werden

Auch eine Kombination aus den 3 alternativen ist möglich



GLÖZ 8 AUSNAHMEREGLUNG

Für die Anerkennung als Leguminosen gilt:

- Grob- oder kleinkörnige Leguminosen
- Müssen in der Kulturartenliste als Leguminose gekennzeichnet sein
- Kein Pflanzenschutz
- ~~433, Luzerne-Gras, AL, 5, Gras oder andere Grünfütterpflanzen pDGL~~
- 434, Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt), AL, 6 Leguminosen-Mischung

432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL	X	X	6 Leguminosen-Mischung	
433	Luzerne-Gras	AL	X	X	5 Gras oder andere Grünfütterpflanzen	pDGL
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL	X	X	6 Leguminosen-Mischung	

GLÖZ 8

AUSNAHMEREGLUNG

Zwischenfruchtanbau zur Erfüllung GLÖZ 8

- Kein Pflanzenschutz
- Zwfr. muss ausgesät werden, witterungsbedingte Ausnahmen werden nicht toleriert
- Keine Gewichtungsfaktoren, keine Vorgaben über die auszusäenden Pflanzenarten
(keine Hauptkultur in Reinsaat, alles andere ist ok!)
- Keine Einschränkungen zur Vorkultur oder der nachfolgenden Hauptkultur
- Zeitraum für ZWF: Einsaat?? etablierter Bestand muss bis 31.12.2024 auf der Fläche verbleiben

Quelle: Ministerium, Frau Hohn-Braun, 14.03.2024

GLÖZ 8

AUSNAHMEREGLUNG

Zwischenfrucht kann auch zur

- Mindestbodenbedeckung (Glöz 6)
- Fruchtwechsel (Glöz 7)
- Rote Gebiete Dünge-Verordnung


herangezogen werden, sofern die Bedingungen jeweils eingehalten werden.

Korrekturen am Umfang der GLÖZ 8 Flächen können bis zum 30.09. vorgenommen werden

GLÖZ 8

AUSNAHMEREGLUNG

Was geht nicht?

Ein und die selbe Fläche, Leguminose als Hauptkultur, dann Zwischenfrucht im Herbst auf der selben Fläche  Fläche kann nur einmal zählen

Leguminosen für Glöz 8 werden nicht bei ÖR2 oder VK Gap-Strategieplan anerkannt

Flächen können nicht bei ÖR6 (Verzicht auf Pflanzenschutz) anerkannt werden

GLÖZ 8

AUSNAHMEREGLUNG

Was geht ?

Auch wenn die Glöz 8 Verpflichtung über Leguminosen oder Zwischenfrucht erfüllt werden, kann an der Freiwilligen Ökoregelung 1 teilgenommen werden

- Betriebe über 10 ha Ackerland können freiwillig bis zu 1 ha Stilllegen und in den Genuss der 1300 € /ha kommen

Bereits eingesäte geplante Brachen können wieder in die Produktion inklusive Düngung und Pflanzenschutz aufgenommen werden.



ÖKOREGELUNG 1 A

Beispiel: Betrieb mit 12 ha Acker, legt bis 10 % still

Alte Regelung	Neu ab 2024
mind. 1 % 1300 € = 0,12 ha max. 1 % 500 € = 0,12 ha max. 4 % 300 € = 0,48 ha	1 ha möglich = 8,33 %
0,12 * 1300 € = 156 € + 0,12 * 500 € = 60 € + 0,48 * 300 € = 144 € ----- = 0,72 ha = 360 €	1 ha * 1300€/ha = 1300 € oder 0,72 ha * 1300€/ha = 936 €

Auch von Glöz 8 befreite Betriebe (> 75 % Grün) können an der Ökoregelung 1 a teilnehmen!

ZWISCHENFRUCHT

Düngeverordnung (rote Gebiete)

- - bis 15.01

Glöz 5

- keine Definition, Pflügen quer zum Hang nach Zwfr. oder Rasenbildender Hauptkultur

Glöz 6

- 15.11 bis 15.01
- Vor frühen Sommerungen 15.09. bis 15.11
- auf schweren Böden ab Ernte bis 01.10

Glöz 7 - bis 15.02

Glöz 8 - bis 31.12.2024

NATIONALE AUSGESTALTUNG DER GAP

Einführung der Ökoregelungen zusätzlich zu den EULLA-Programmen

Es stehen rund 200 Mio. € zur Verfügung,
davon sind 50 Mio. € für die Ökoregelungen eingeplant

Zum Vergleich: EULLA-Auszahlungen in 2022 rd. 53 Mio. €



INANSPRUCHNAHME ÖKO- REGELUNGEN IN 2023

Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen (40 %) top agrar (60 %)

In 2023 werden nur etwa 50 % der Mittel für die Ökoregelungen abgerufen

Inanspruchnahme Öko-Regelungen nach vorläufigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen

Intervention	Teilinterventionen		Antragsteller	Inanspruchnahme (ha)	SP-Planung	Inanspruchnahme (%)
ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland	a) nicht produktive Flächen	Stufe 1 (Fläche für 1 %)	16.320	20.255	101.287	20%
		Stufe 2 (Fläche > 1 % bis 2 %)	11.553	13.333	70.646	19%
		Stufe 3 (Fläche > 2 % bis 6 %)	7.429	19.101	140.340	14%
	b) Blühstreifen auf Ackerland		1.170	1.280	176.370	1%
	c) Blühstreifen auf Dauerkulturen		94	73	9.283	1%
	d) Altgrasstreifen auf DGL	Stufe 1 (Fläche für 1 %)	3.970	2.542	45.990	6%
		Stufe 2 (Fläche > 1 % bis 3 %)	2.954	2.662	80.429	3%
		Stufe 3 (Fläche > 3 % bis 6 %)	1.492	1.844	78.829	2%

INANSPRUCHNAHME ÖKO-REGELUNGEN IN 2023



Inanspruchnahme Öko-Regelungen nach vorläufigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen

Intervention	Teilinterventionen	Antragsteller	Inanspruchnahme (ha)	SP-Planung	Inanspruchnahme (%)
ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen		12.151	1.729.527	2.673.689	65%
ÖR 3: Agroforst		67	51	25.000	0%
ÖR 4: Extensivierung DGL		33.772	1.322.959	1.978.081	67%
ÖR 5: Kennarten		42.501	1.156.572	640.605	181%
ÖR 6: PSM-Verzicht	a) Ackerland, Dauerkulturen	6.403	101.007	891.525	11%
	b) Grünfutter, Ackerfutter (Ackerland)	21.997	204.271	397.122	51%
ÖR 7: Natura 2000		33.752	1.133.555	1.312.012	86%

WICHTIG ZU WISSEN

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen muss einmal im Jahr eine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden

- Bei Grünlandflächen reicht ein alleiniges Mulchen nicht aus, es muss eine Mahd (mit Abfuhr des Mähgutes) oder eine Beweidung stattfinden
- Ein alleiniges Mulchen ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit
- Ein Nachmulchen, beispielsweise nach einer Beweidung, ist natürlich erlaubt

MINDESTTÄTIGKEIT

Wann oder wie oft muss die Mindesttätigkeit erfolgen ?

Nutzungscode mit <u>zweijährigem</u> Rhythmus Kultur	Nutzungscode mit <u>einjährigem</u> Rhythmus Kultur
Kulturart 62 Glöz 8 Brache Selbstbegrünung	Kulturart 590 Brache, Einsaat einjähriger Blütmischung
Kulturart 66 Glöz 8 Brache aktive Begrünung	Kulturart 591 Acker, aus der Erzeugung genommen
Kulturart 88 ÖR 1a Brache Selbstbegrünung	Kulturart 592 Grünland aus der Erzeugung genommen
Kulturart 89 und 90 ÖR1b Blühfläche	Kulturart 593 Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen
Kulturart 91 und 92 ÖR1c Blühfläche in Dauerkulturen	Kulturart 595 Ackerbrache, mehrjährige Blütmischung
Kulturart 93 ÖR1d Altgrasstreifen Dauergrünland	Kulturart 844 Unbestockte Rebfläche

928 (Saba) siehe AUKM-Grundsätze

Die Aussaat einer Begrünungsmischung zählt als Mindesttätigkeit

SONST NOCH WAS ?

Ökoregelung 2 und/oder Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Aufgrund der Witterung im Herbst konnten viele Betriebe ihre Winterungen nicht wie geplant aussäen.

Bei den Vielfältigen Kulturen sind aber strikte Anbauverhältnisse vorgegeben.

Leider wird es nach Aussage des Ministeriums aber keine Bagatellregelung aufgrund der nassen Witterung im Herbst geben.

Aufgrund der **leider sehr restriktiven Sanktionsregelungen** bei den **Ökoregelungen führt jede Über- oder Unterschreitung zur der Anbauverhältnisse zu einer Ablehnung der Maßnahme.**



DANKE FÜRS ZUHÖREN!

